

Herzlich Willkommen!

Qualitätssteigerungspotenziale für alternative Legemethoden im Glasfaserausbau

Alternative Legemethoden im Glasfaserausbau

Workshop-Reihe 2023 zu Grundlagen und Erfahrungen

- Insgesamt 10 Workshops mit in Summe ca. 250 Teilnehmenden
- Potenziale alternativer Legemethoden
- Impuls zur DIN 18220
- Regionaler Erfahrungsaustausch zu positiven/negativen Erfahrungen
- Beschluss des Sächsischen Landtags:
 - DRUCKSACHE 7/13476: Schwerpunkt alternativen Verlegemethoden
- 2024: Aufgreifen der Erfahrungen aus dem letzten Jahr und Fortsetzung/Weiterentwicklung des Formats

Alternative Legemethoden im Glasfaserausbau

Workshop-Reihe 2024 zu Qualitätssteigerungspotenzialen

Beteiligte:

- Herr Wallman, Gigabitbüro des Bundes / Experte für Breitbandausbau
- Dr. Jasper v. Detten, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht / Andersen GmbH
Rechtsberatung Steuerberatung
- Team der Digitalagentur Sachsen
 - Dr. Sophia Wolter, stellv. Leiterin Digitalagentur Sachsen
 - Christine Ziegler und Almut Frisch, Referentinnen Digitale Infrastruktur
 - Alexander Stuhr und Andreas Schönlein, Referenten Digitale Infrastruktur

Digitalagentur Sachsen

Services für Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Gesellschaft



Digitalagentur Sachsen

Projekte der Fachbereiche „Digitale Transformation“ & „Digitale Infrastruktur“



Agenda

09:30 – 09:45	Check-in und Begrüßungskaffee	
09:45 – 10:00	Begrüßung	DiAS
10:00 – 10:45	Impuls zu Qualitätsstandards im Glasfaserausbau	Gigabitbüro des Bundes
10:45 – 11:00	Impuls zur rechtlichen Einordnung	Andersen GmbH Rechtsberatung Steuerberatung
11:00 – 12:00	Thematische Workshops	<ul style="list-style-type: none">• Thema 1: Planung und Antragsprozess• Thema 2: Ausführung / Umsetzungsphase• Thema 3: Abnahme / Mängel / Folgekosten
12:00 – 12:30	Kaffee & Snackpause – Raum für Austausch	
12:30 – 13:00	Präsentation Workshop-Ergebnisse & Diskussion	Teilnehmende
13:00 – 13:15	Ausblick	DiAS
ab 13:15	Ende der Veranstaltung – Raum für Fragen und zum Austausch	

Workshops in drei Themengruppen

Finden Sie einen spannenden Thementisch; max. 10/15 Personen/Tisch

- **Tisch 1: Planung und Antragsprozess**
- **Tisch 2: Ausführung / Umsetzungsphase**
- **Tisch 3: Abnahme / Mängel / Folgekosten**



Kontakt

Digitalagentur Sachsen



Stauffenbergallee 24
01099 Dresden



+49 351 212495-50



breitband@digitalagentur.sachsen.de



www.digitalagentur.sachsen.de

Folgen Sie uns auf 



Roadshow Meißen / Werdau

Qualitätssteigerung im Glasfaserausbau

Impuls zur rechtlichen Einordnung

Recht kompakt – Häufige Praxisfragen zu TKG-Wegerechten beim Glasfaserausbau

1. Was ist generell bei der Verlegung/Änderung von TK-Linien als Wegebausträger zu beachten?

- Generell: Zustimmungserfordernis für die Verlegung/Änderung von TK-Linien (grds. gebundene Entscheidung), § 127 Abs. 1 TKG
- aber: Zustimmungs- bzw. Genehmigungsfiktion: 3-Monate nach Eingang eines vollständigen Antrages + 1-monatige Verlängerungsoption (Achtung: gilt nicht für andere, ggf. erforderliche Genehmigungsarten = keine Konzentrationswirkung) – bei geringfügigen Baumaßnahmen genügt Anzeige, sofern entsprechende Verwaltungsvorschriften existieren
- Egal ob klassischer oder mindertiefer Ausbau: TK-Linien sind gemäß den Anforderungen der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ und der „anerkannten Regeln der Technik“ zu errichten und zu unterhalten, § 126 TKG

Recht kompakt – Häufige Praxisfragen zu TKG-Wegerechten beim Glasfaserausbau

2. Recht auf mindertiefe Verlegung? Was muss ich als Wegebausträger beachten?

- Terminus „mindertiefe Verlegung“ = geringeres Verlegeniveau als aRdT, z. B. Micro- oder Minitrenching
- Wenn außerhalb der aRdT gebaut werden soll: keine gesonderte Beantragung erforderlich, aber Anzeigepflicht von mindertiefer Verlegeart im Antrag auf Zustimmung (§ 127 Abs. 7 S. 1 TKG) – Achtung: gilt nicht, wenn Bautechnik im Einklang mit DIN 18220
- Sofern Verlegemethode den aRdT entspricht (= Einhaltung der technischen Vorgaben aus DIN 18220 für die Legemethoden Trenching, Fräs- und Pflugverfahren): Zustimmungspflicht aus § 127 Abs. 1 TKG
- Mindertiefe Verlegung kann gewählt / bzw. darf nicht abgelehnt werden, wenn Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt, § 127 Abs. 7 S. 2 TKG – Wichtig: daran ändert auch die Einhaltung der Vorgabe aus DIN 18220 nichts
- Nebenbestimmungen (im eingeschränkten Umfang möglich), § 127 Abs. 8 TKG – Empfehlung: ggf. Entwurf von Standard-Nebenbestimmungen?

Recht kompakt – Häufige Praxisfragen zu TKG-Wegerechten beim Glasfaserausbau

3. Welche Einschränkungen gelten bei den TKG-Wegenutzungsrechten?

- Instandsetzungspflicht nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien (Instandsetzung grundsätzlich durch Nutzungsberechtigten, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige Selbstvornahme durchführt (+ Auslagenersatz sowie ggf. SchadEA verlangt), § 129 Abs. 3 TKG
- Sofern „erschwerte Unterhaltung“ der Verkehrswege vorliegt, dann Anspruch des Unterhaltungspflichtigen gegenüber dem ausbauenden TKU auf Mehrkostenersatz, § 129 Abs. 2 TKG
- Kernfrage: Wann liegen Beeinträchtigungen durch Verlegearbeiten sowie „erschwerte Unterhaltungen“ vor?
- Achtung: verschuldensunabhängige Haftung / Nichteinhaltung von aRdT bzw. der Nebenbestimmungen nach dem Bescheid ist irrelevant für Anwendung von § 129 TKG

Recht kompakt – Häufige Praxisfragen zu TKG-Wegerechten beim Glasfaserausbau

4. Wie setze ich eine Wiederherstellung/Instandsetzung als Wegebausträger durch?

- Verpflichtung zur (gleichwertigen) Wiederherstellung/Instandsetzung des Verkehrsweges durch Wiederherstellungs-Bescheid, § 129 Abs. 4 TKG
 - Vorherige Anhörung u. a. mit Angaben zum konkret betroffenen Verkehrsweg, mit Hinweisen auf Schäden aufgrund Errichtung von Telekommunikationslinie sowie Hinweis auf Wiederherstellungspflicht (möglichst mit konkreter Dokumentation, mit Fotos etc.)
- Hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche gilt die sog. Silvesterverjährung (§ 135 TKG i.V.m. 195 ff. BGB)
 - Regelmäßige Verjährung; beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, sowie zusätzlich erforderlich: Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis über den Anspruch
- Fordern von Sicherheitsleistungen eher selten möglich, § 127 Abs. 8 S. 3 TKG
 - Sicherheitsleistung soll grundsätzlich nur Insolvenzrisiko absichern

Kontakt

Andersen GmbH Rechtsberatung Steuerberatung



Leipziger Platz 1
10117 Berlin



(+49) 30 920314 521



Jasper.vonDetten@de.Andersen.com



<https://de.andersen.com/de/>